

schon für den bevorstehenden Landtag in's Leben zu rufen und die für etwa anzuschaffende literarische Hilfsmittel entstehenden Kosten vorläufig unter dem allgemeinen Landtagsaufwande mit zur Berechnung zu bringen.

Referent Abg. Todt: Ich bitte um das Wort. Ehe zur Discussion selbst übergegangen wird, habe ich nur zu bemerken, daß der von der Deputation Seite 47 beantragte Zusatz: „die drei ersten Abtheilungen des Archivs stehen unter der Aufsicht und Verwaltung des Archivars der ersten, die vierte Abtheilung aber unter dem Archivar der zweiten Kammer“, sich nunmehr nach den gestern gefaßten Beschlüssen erledigt. Eben so muß es nunmehr in §. 31 b. heißen statt: „von den Archivaren“ „von dem Archivar.“ Hiernächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß die erste Kammer einige Worte am Schlusse des §. 31 einzuschalten beschlossen hat. Es heißt nämlich: „die Acten der beiden ersten Abtheilungen sind zum gemeinschaftlichen Gebrauche beider Kammern, die der beiden letztern hingegen nur zum Gebrauche der betreffenden Kammer, mit Ausschluß der andern, in so weit nicht die Vorlegung an Mitglieder der letztern von dem Präsidenten genehmigt wird.“ Hier soll nach dem Worte: „Präsidenten“ eingeschaltet werden: „der erstern schriftlich“, es also heißen: „in so weit nicht die Vorlegung an Mitglieder der letztern von dem Präsidenten der erstern schriftlich genehmigt wird.“ Die Deputation schlägt vor, diese Einschaltung der ersten Kammer mit aufzunehmen. Es ist übrigens hierzu noch ein besonderes Gutachten gegeben.

Secretair Hensel: Im Nachberichte heißt es zu §. 31 so:

Diese Einschaltung soll sich der im §. 33 des Entwurfs getroffenen Bestimmung (schriftliche Genehmigung des Präsidenten, wenn Acten an Kammermitglieder außerhalb des Archivs vorzulegen sind) anschließen. Nun fällt zwar §. 33 nach dem Gutachten der unterzeichneten Deputation aus und soll namentlich der hier in Rede stehende Punkt nicht durch die Landtagsordnung selbst, sondern durch eine dem Archivar zu ertheilende besondere Instruction bestimmt werden. Da indeß eine nähere Angabe über die Art und Weise, wie die Genehmigung zur Actenvorlegung zu ertheilen ist, nichts schaden kann, so hat sich die Deputation dessenungeachtet für Annahme der Einschaltung verwendet.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Es scheint nicht so; ich würde also zur Fragstellung übergehen. Die Deputation schlägt uns vor, zu §. 31 am Schlusse noch den Zusatz zu machen: „Die drei ersten Abtheilungen des Archivs stehen unter der Aufsicht und Verwaltung des Archivars der ersten, die vierte Abtheilung aber unter dem Archivar der zweiten Kammer.“ Das hat sich erledigt. Als §. 31 b. schlägt uns die Deputation den Paragraphen vor, der Seite 47 des ersten Berichts (s. vorstehend) enthalten ist, nur mit der Veränderung, daß statt der Worte: „den Archivaren“ „dem Archivar“ gesagt werde. Ich frage die Kammer, ob sie den §. 31 b. in der von der Deputation Seite 47 ihres ersten Berichtes (s. vorstehend) gegebenen Fassung annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner habe ich noch nachzuholen die Abstimmung über §. 31 der Vorlage. Nimmt die Kammer §. 31 der Vorlage an? — Einstimmig Ja.

Königl. Commissar D. Günther: In Bezug auf die gestellten Anträge wegen der Bibliothek geht die Ansicht der Staatsregierung dahin, daß es der Auswerfung einer besondern Position im Budget wohl kaum bedürfe, sondern daß die Modalität vorzuziehen sein möchte, welche für den gegenwärtigen Landtag vorgeschlagen worden ist, nämlich, daß die für die Bibliothek zu verwendende Summe unter dem allgemeinen Landtagsaufwande mit zu berechnen wäre. Es scheint das vollkommen zu genügen.

Abg. Todt: Ganz einverstanden kann ich mich, wenigstens für meine Person, damit nicht erklären. Die Absicht der Deputation ist dahin gegangen, daß nicht bloß der zufällige literarische Apparat angeschafft, sondern auch solche Werke gekauft werden sollen, zu deren Anschaffung nicht gerade ein augenblickliches Bedürfnis vorliegt, wie z. B. größere staatsrechtliche Werke. Wenn also der Deputation nicht beige stimmt wird, so wird es an einer Gelegenheit fehlen, größere Werke anzukaufen. Denn was der Herr Commissar vorschlägt, geht bloß auf Anschaffung zufälliger literarischer Bedürfnisse, die etwa bei einer Deputation vorkommen. Ich glaube daher, zweckmäßig bleibt es doch, man nimmt den Antrag der Deputation an, der den Präsidenten der beiden Kammern und den Vorständen der Zwischendeputation Gelegenheit giebt, auch solche Werke anzukaufen, welche nicht gerade augenblicklich gebraucht werden.

Präsident Braun: Die Deputation hat weiter im nachträglichen Berichte der Kammer vorgeschlagen, die von der Kammer beantragte Einschaltung, wie solche im jenseitigen Berichte und in dem unsrigen sich angedeutet findet, anzunehmen. Ich frage: ob auch hierin die Kammer unserer Deputation beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt unsere Deputation den Vorschlag: „im Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß dieselbe wegen des Austausches der Landtagsacten mit sämtlichen Regierungen der constitutionellen deutschen Staaten in Unterhandlung trete und für die Bibliothek der diesseitigen Ständeversammlung ein Exemplar der betreffenden Landtagsacten, außer denjenigen, die etwa die Regierung zu ihrem Gebrauche sich vorbehält, zu erlangen suchen, das Resultat der einzuleitenden Unterhandlungen aber zu seiner Zeit und jedenfalls der nächsten Ständeversammlung (von 1848) mittheilen wolle.“ Ich frage die Kammer: ob sie auch diesem Vorschlage ihre Zustimmung ertheilt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Weiter beantragt die Deputation: „daß von nun an alljährlich eine bestimmte Summe (vielleicht von 100 Thalern) auf das Budget gebracht werde, welche zu